

**Gemeinschaftliche Stellungnahme zur
Verbandsanhörung zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften
zum Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und
Verkaufszeiten (NLöffVZG)**

Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcsd)

bcsd Bundesvereinigung
City- und Stadtmarketing
Deutschland e.V.

Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. /
Landesverband Niedersachsen-Bremen
Tieckstraße 38 in 10115 Berlin

Jürgen Block, Geschäftsführer bcsd e.V.

Thomas Severin, Landessprecher des Landesverbandes Niedersachsen-Bremen
c/o Peine Marketing GmbH
Breite Straße 58 in 31224 Peine

mit Unterstützung durch den Rechtsbeistand des bcsd e.V.



anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Andreas Schriefers
Reisholzer Werftstr. 29a in 40589 Düsseldorf

Berlin/Peine/Düsseldorf, den 18.02.2020

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Für die Berücksichtigung im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) bedanken wir uns herzlich. Schon im Rahmen der Anhörung zur Änderung des NLöffVZG baten wir mit Stellungnahme vom 12.01.2017, die besondere Bedeutung des verkaufsoffenen Sonntages für den stationären Einzelhandel als Stütze der innerstädtischen Begegnungs- und Erlebenskultur zu berücksichtigen.

Wenn auch zu begrüßen ist, dass in § 5 Abs.1 NLöffVZG Sachgründe für die sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen Eingang gefunden haben, war es uns ein Anliegen, die Anlassbezogenheit nicht zu eng zu fassen, um den örtlichen Gemeinden einen notwendigen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 02.11.2018 erachteten wir als zielführend, dass auch weitere Sachgründe, die ebenfalls rechtswirksamen Charakter besitzen, mit aufgenommen werden. Dies vor dem beiden Stellungnahmen gemeinen Hintergrund einer Planungs- und Rechtssicherheit der örtlichen Akteure bei ihrer Freigabeentscheidung. Auch eine klarere Definition der Zulässigkeitsvoraussetzungen würde weiterhin begrüßt werden.

Konkrete Anmerkungen zum Entwurf

Der jetzt mit Schreiben vom 06.01.2020 vorgelegte Entwurf der Verwaltungsvorschriften erweckt leider insbesondere in Ansehung der Ausführungen betreffend § 5 Abs.1 NLöffVZG ein zu den o.g. Zielrichtungen konträres Verständnis. Insbesondere vermögen die Ausführungen auch in Ansehung der gefestigten Rechtsprechung als – unnötige – Einschränkungen aufgefasst zu werden, ohne jedoch im Gegenzug ein höheres Maß an Rechtssicherheit herzustellen. Im Einzelnen:

zu Punkt 2.3.

„Wirtschaftliche Interessen“ sollen zwar – mit Ausnahme eines Umsatz- oder Shoppinginteresses - die Sonntagsöffnung rechtfertigende Sachgründe sein, ohne diese jedoch näher zu benennen. Nähere Ausführungen, was wirtschaftliche Interessen i.S. tragender Sachgründe sein sollen, wären zu begrüßen.

zu Punkt 2.4.1.2.

Unseres Erachtens verlangt die Anlass-Rechtsprechung nur einen zeitlichen Zusammenhang mit der anlassgebenden Veranstaltung. Wenn nun der zeitliche Umfang des Anlasses den zeitlichen Umfang der Veranstaltung „begründen“ muss, könnte dies – wohl ungewollt fehlinterpretiert – so verstanden werden, dass der Anlass die Ladenöffnung erfordern müsste.

zu Punkt 2.4.2.

In Ansehung der Gesetzesbegründung im Zuge der jüngsten Änderungen zum NLöffZVG sollten die in § 5 Abs.1 NLöffVZG aufgeführten Sachgründe zu Nr. 2 neben den rein anlassbezogenen Sachgründen zu Nr.1 eine sonntägliche Verkaufsöffnung rechtfertigen können.

Der in dem Entwurf aktuell gewählte Wortlaut könnte dahingehend verstanden werden, dass entgegen dem in der Gesetzesbegründung verfolgten Ziel eigenständiger Sachgründe, die Gemeinden nunmehr immer an einen Anlass gebunden sein sollen. Die ursprüngliche Intention des Gesetzes würde damit – dann ausdrücklich - aufgegeben. Der Wortlaut sollte, sofern damit sowieso nur die geltende Rechtsprechungslage berücksichtigt werden soll, in dieser Klarheit keinen Einzug in die Verwaltungsrichtlinien finden.

Schlussbemerkungen

Wir sind uns bewusst, dass die Rechtsprechung dem Sonntagsschutz einen hohen Stellenwert beimisst und Ausnahmen hiervon durch Verwaltungsvorschriften kaum im Sinne unserer eingangs skizzierten Vorstellungen gestaltbar sind. Auch stellen wir uns keineswegs gegen den Sonntagsschutz oder wollen für dessen Aushöhlung eintreten.

Wir appellieren jedoch an die Landesgesetzgeber, von seiner ihm zustehenden Kompetenz, ein verfassungskonformes Schutzkonzept unter Benennung möglichst klarer eine sonntägliche Verkaufsöffnung tragender Sachgründe, sei es auch wenigstens nur durch Erleichterungen in der Umsetzung durch die örtlichen Entscheidungsträger, aufzustellen, Gebrauch zu machen.

Dass dies – auch unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben möglich ist, zeigt die Entscheidung des OVG NRW – 4 D 36/19.NE – Urteil v. 17.02.2019 auf, wenn es dort heißt:

*„Der Landesgesetzgeber war im Rahmen seines weiten Spielraums bei der Festlegung von Ausnahmetatbeständen von der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit besonderen örtlichen Veranstaltungen verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, ein Schutzkonzept zu entwickeln, dass ohne die kommunale Praxis in ihrem Bestreben nach Rechtssicherheit nicht selten überfordernde und zur Heranziehung nicht aussagekräftiger Zahlen verleitende vergleichende Besucherprognosen auskommt, sofern auf andere Weise vertretbar angenommen wird, dass das öffentliche Bild des Tages durch die Anlassveranstaltung geprägt wird und hierdurch der Ausnahmecharakter einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung im Ergebnis gewahrt bleibt.
[...]*

Im Rahmen der [...] verfassungsrechtlich vorgegebenen Wahrung der generellen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ist es näm-

lich nicht die Sache der Gerichte, sondern des jeweils zuständigen (Bundes- oder Landes-) Gesetzgebers ein Schutzkonzept aufzustellen und normativ umzusetzen. Dabei kommt ihm ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

[...]

Es [Anm.: Das Gericht] ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an dieses maßgebliche Landesrecht gebunden [...].“

Verkaufsoffene Sonntage müssen innovativ und qualitativ gestaltet werden - eine zu eng gefasste Anlassbindung schadet dabei! Es ist von besonders großer Bedeutung, dass die Anlassbezogenheit – falls darauf nicht verzichtet wird – aussagekräftig und rechtssicher im Landesgesetz verankert wird, da kurzfristig abgesagte verkaufsoffene Sonntage einen immensen finanziellen Schaden bedeuten und dem Image einer Stadt sehr abträglich sind.

Berlin, Peine und Düsseldorf, 19.02.2020

Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. /
Landesverband Niedersachsen-Bremen



Jürgen Block
Geschäftsführer bcsd e.V.



Thomas Severin
Landessprecher des bcsd e.V.
für den Landesverband
Niedersachsen-Bremen



RA Andreas Schriefers
anwaltsKontor
Schriefers Rechtsanwälte,
Rechtsbeistand des bcsd e.V.